

Regel 342

Titel:

Vertretungsberechtigung

Datum der aktuellen Fassung:

07.06.2010

Festgelegt von:

Betriebsleitung

Beteiligte:

Betriebsleitung

Ansprechpartner/in für Fragen:

Bekanntmachung der Vertretungsberechtigung für den Eigenbetrieb Kreisvolkshochschule

- I. Gemäß § 3 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz und § 13 Abs. 4 der Betriebssatzung werden die Zuständigkeiten bei Auftragsvergaben und bei sonstigen Geschäften der laufenden Verwaltung im Rahmen der im Wirtschaftsplan bereitgestellten Mittel und den Fachbereichsleitungen jeweils zur Verfügung stehenden Budgets wie folgt geregelt:
1. **Abschluss von Honorarverträgen**
 - a) Im Rahmen der geltenden Honorarordnung = die Fachbereichsleiter/innen
 - b) sonstige Honorarverträge (Pauschalen; andere Stundensätze u. ä.)
 - bis 2.500,00 Euro = die Fachbereichsleiter/innen
 - bis 100.000,00 Euro (gemäß § 11 Abs. 1 und § 9 Abs. 2.1 der Betriebssatzung) = die Betriebsleitung/die stellvertretende Betriebsleitung
 2. **Vergabe von Aufträgen gemäß VOB/VOL, Abschluss von sonstigen Verträgen, Bestellungen, allgemeine Vergaben, Geschäfte der laufenden Verwaltung**
 - bis 5.000,00 Euro = die Fachbereichsleiter/innen / Verwaltungsleitung
 - bis 100.000,00 Euro = die Betriebsleitung/die stellvertretende Betriebsleitung
 - darüber hinaus = die Betriebskommission
 3. **Zuweisungen bzw. Zuschüsse an Dritte**
 - bis 500,00 Euro = die Fachbereichsleiter/innen
 - darüber hinaus (bis zur Grenze gemäß § 9 Abs. 2.1 der Betriebssatzung) = die Betriebsleitung/die stellvertretende Betriebsleitung
 4. **Verzicht auf Forderungen und die Stundung von Zahlungsverpflichtungen**
 - bis zu 500,00 Euro = die Fachbereichsleiter/innen
 - über 500,00 Euro = die Betriebskommission
 5. **Gewährung von Gebührenermäßigungen gemäß § 4 der Gebührensatzung**

Zuständig hierfür sind die Fachbereichsleiter/innen. Diese Befugnis kann innerhalb der Bereiche auf andere geeignete Mitarbeiter/innen delegiert werden.
 6. **Längerfristige finanzielle Bindungen**

Für alle oben genannten Punkte gilt, dass die Zustimmung der Betriebsleitung/der stellvertretenden Betriebsleitung einzuholen ist, wenn

 - eine wiederkehrende finanzielle Verpflichtung für einen Zeitraum von mehr als 5 Jahren eingegangen wird oder
 - die beabsichtigte jährlich wiederkehrende finanzielle Verpflichtung einen Betrag von 500,00 Euro pro Jahr übersteigt.
 7. **Vermögensgegenstände / Vermögensplan**

Über finanzielle Verpflichtungen im Rahmen des Vermögensplans entscheiden

 - bis zu 5.000,00 Euro = die Fachbereichsleiter/innen / Verwaltungsleitung
 - bis zu 100.000,00 Euro = die Betriebsleitung/ die stellvertretende Betriebsleitung

Für die Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen gehören entscheidet

- | | |
|---|--|
| - bis zu 2.500,00 Euro | = die Fachbereichsleiter/innen / Verwaltungsleitung |
| - bis zu 100.000,00 Euro | = die Betriebsleitung/die stellvertretende Betriebsleitung |
| - bis zu 250.000,00 Euro | = die Betriebskommission |
| - darüber hinaus (gemäß § 6.7 Betriebsatzung) | = der Kreistag |

II. Die unter I genannten Funktionen werden von folgenden Personen ausgeübt:

1. Betriebsleiter: Heinrich Krobbach; stellvertretende Betriebsleiterin: Monika Hardegger
2. Fachbereichsleiter/innen: Manuel Blendin, Gerold Hartmann, Gabriele Mirsch, Silvia Parra Belmonte
3. Verwaltungsleitung: Gabriele Ahl.

III. Die Dienstanweisung tritt am 01.07.2010 in Kraft.

Groß-Gerau, den 07.06.2010

Der Kreisausschuss
des Kreises Groß-Gerau
Eigenbetrieb
Kreisvolkshochschule
gez. Will, Landrat